
Inhalt

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

1. Definitionen.....	2
2. Anwendungsbereich	3
3. Buchung	3
3.1 Kontaktdaten für Mitteilungen und Informationen	3
3.2 Beförderungsvertrag.....	3
3.3 Flugschein	3
3.4 Umbuchungen	4
3.5 Stornierung und Nichtantritt des Fluges	4
3.6 Webkontaktformular – Angehörige	4
4. Preise/ Zahlung	5
4.1 Flugpreise.....	5
4.2 Steuern/ Gebühren/ Zuschläge	5
4.3 Entgelte	5
4.4 Zahlungen.....	5
5. Tarife.....	6
5.1 Flextarif.....	6
5.2 Spartarif	6
6. Beförderung	6
6.1 Check-in, Nichteinhaltung der Meldeschlusszeiten.....	6
6.2 Einsteigen, Mindesteinstiegszeiten	7
6.3 Reisedokumente.....	7
6.4 Beförderung von Fluggästen	7
6.5 Beförderung von Gepäck und Tieren	9
7. Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung	12
7.1 Beschränkung und Ablehnung der Beförderung.....	12
7.2 Verspätungen, Änderung von Flugzeiten und Annullierungen.....	13
8. Verhalten an Bord.....	13
9. Datenschutz.....	14
10. Haftung/ Gesetzliche Hinweise	14
11. Fristen für Ersatzansprüche und Klagen	16
11.1 Fristgerechte Schadensanzeige.....	16
11.2 Klagefristen.....	16
12. Verschiedenes.....	17

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, NIKI Luftfahrt GmbH und Belair Airlines AG

1. Definitionen

Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Ausführendes Luftfahrtunternehmen bezeichnet das Luftfahrtunternehmen, welches im Auftrag der Fluggesellschaft den gebuchten Flug oder eine Teilstrecke durchführt.

Codesharing

Codesharing bezeichnet die Beförderung durch ein anderes Luftfahrtunternehmen als die Fluggesellschaft, mit der die Beförderung vertraglich vereinbart wurde.

Flugcoupon

Flugcoupon ist ein Teil des Flugscheins des Fluggastes, der die jeweiligen Orte angibt, zu welchen der Coupon eine Beförderung erlaubt.

Fluggast

Fluggast ist jede Person mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern, die dem Flugschein zufolge und auf der Grundlage eines wirksamen Beförderungsvertrages in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll.

Fluggesellschaft

Fluggesellschaft bezeichnet das Luftfahrtunternehmen, mit welchem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wird, dies kann die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG (nachfolgend „Air Berlin“), die NIKI Luftfahrt GmbH oder die Belair Airlines AG sein.

Flugliniencode/Rufzeichen

Der Flugliniencode/das Rufzeichen ist der aus zwei oder drei Buchstaben bestehende, ein Luftfahrtunternehmen identifizierende Code.

Flugschein

Das von der Fluggesellschaft ausgestellte Dokument in elektronischer Form oder Papierform, welches als „Flugschein“ gekennzeichnet ist einschließlich aller darin enthaltenen Flugcoupons, Fluggastcoupons und sonstigen Coupons, das die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks vorsieht.

Flugumleitung

Die Ausstellung eines neuen Flugscheins, der die Beförderung zu denselben Zielen abdeckt, jedoch über eine andere Streckenführung als die, die auf dem vom Fluggast gehaltenen Flugschein bzw. einem Teil desselben angegeben ist, oder die Einlösung des vom Fluggast gehaltenen Flugscheins oder eines Teils desselben zur Beförderung des Fluggastes zum selben Ziel wie darauf angegeben, aber über eine andere Streckenführung, als die, die darauf angegeben ist.

Gefahrgut

Unter Gefahrgut sind die nach den IATA-Gefahrgutvorschriften (IATA-DGR) in ihrer jeweils gültigen Fassung definierten Güter zu verstehen. Diese können unter www.airberlin.com/IATA-DGR-de eingesehen und heruntergeladen werden.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann.

Kleinkinder

Kleinkinder sind Kinder unter 2 Jahren.

Kurz- und Mittelstrecke

Kurz- und Mittelstrecke sind alle innerdeutschen und innereuropäischen Flüge, einschließlich Russische Föderation westlich des Urals und Kaukasus, sowie Flüge zwischen Europa und Nordafrika / der Türkei / den Kanarischen Inseln / Azoren & Madeira / Israel / Irak / Iran / Syrien / Libanon / Jordanien.

Langstrecke

Langstrecke sind alle Flüge zwischen Europa und den Teilen der Russischen Föderation östlich des Urals / Zentralasien / Südostasien / Fernost / dem Pazifik / Nord-, Mittel oder Südamerika / der Karibik / Zentralafrika / dem südlichen Afrika / den Golfstaaten, ausgenommen Irak und Iran.

SZR

Ein Sonderziehungsrecht so wie durch den Internationalen Währungsfonds definiert.

Tarif

Tarif bezeichnet den durch den Fluggast zu entrichtenden Endpreis inklusive aller Steuern, Zuschlägen und Gebühren einschließlich der Tarifbedingungen für den jeweiligen Flug, z.B. im Falle der Umbuchung oder Erstattung.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für Vertragsschlüsse über die Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Fluggesellschaften mit Ausnahme für Flüge von und nach Kanada und USA, für diese die Allgemeine Beförderungsbedingungen für Reisen nach und aus Kanada und den USA (ABB-Kanada/USA) gelten.

2.2 Im Falle eines Codesharings oder einer sonstigen Flugbuchung, bei der das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit der Fluggesellschaft als dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen die allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens als die Beförderung durchführendes Luftfahrtunternehmen. Bei Abweichungen sind die allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens gegenüber anderslautenden Regelungen dieser ABB vorrangig. Zusätzliche Hinweise hierzu finden sich unter www.airberlin.com/codeshare. Weitere Auskünfte erteilt das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen.

3. Buchung

3.1 Kontaktdaten für Mitteilungen und Informationen

Alle Mitteilungen oder Informationen werden durch das Service-Center der Air Berlin bearbeitet. Dieses ist unter der Rufnummer 01805 737 800 (0,14 EUR/min aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunk in Deutschland maximal 0,42 EUR/Min.; Tarife in anderen Ländern können abweichen), der Faxnummer +49 (0)30-4102 1003, per E-Mail unter serviceteam@airberlin.com oder unter der Anschrift Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Serviceteam, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Deutschland, zu erreichen.

3.2 Beförderungsvertrag

3.2.1 Bei allen im Internet unter www.airberlin.com oder auf anderen autorisierten Internet-Buchungsseiten buchbaren Angeboten für Flugbuchungen kommt der Beförderungsvertrag zwischen der Fluggesellschaft und dem Buchenden nach Anklicken des Feldes „Verbindlich buchen“ mit anschließendem Erscheinen einer Zusammenfassung der Buchungsdaten auf dem Bildschirm (Online-Buchungsbestätigung) zustande. Die Buchungsbestätigung kann vom Buchenden unmittelbar gespeichert und/oder ausgedruckt werden. Sie wird zu Informationszwecken innerhalb von 24 Stunden nochmals automatisch an die hinterlegte Kontakt-E-Mail-Adresse des Buchenden versendet.

3.2.2 Bei schriftlichen Buchungsverfahren sowie bei Buchungsverfahren per E-Mail und Fax oder persönlich vor Ort kommt der Beförderungsvertrag mit Erhalt der Buchungsbestätigung zustande, bei telefonischer Buchung mit entsprechender fernmündlicher Mitteilung der Bestätigung der Buchung.

3.2.3 In allen Fällen ist im Rahmen des Buchungsvorgangs der tatsächliche, mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Ersatzdokument übereinstimmende Vor- und Nachname des Fluggastes anzugeben.

3.2.4 Jeder Buchende erhält nach Abschluss der Buchung eine Buchungsbestätigung / Buchungsnummer und ist dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt ist.

3.3 Flugschein

3.3.1 Die Beförderung eines Fluggastes durch die Fluggesellschaft oder ein ausführendes Luftfahrtunternehmen erfolgt nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten Flugscheins oder, soweit der AB-TIX-Service (elektronischer Flugschein-Service) der Fluggesellschaft genutzt wird und demgemäß ein elektronischer Flugschein im AB-TIX-System hinterlegt ist. Die Bestimmungen der Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

3.3.2 Der Fluggast ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Flugscheine sorgfältig aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu sichern.

3.3.3 Sofern der Fluggast einen Tarif gebucht hat, der die Einhaltung einer festen Reihenfolge der Benutzung der einzelnen Flugcoupons vorschreibt und der Fluggast von dieser Reihenfolge abweicht, berechnet die Fluggesellschaft den Tarif, der zum Zeitpunkt der Buchung für die abweichende, tatsächliche Streckenführung maßgeblich gewesen wäre. Sollte dieser Flugpreis höher sein, als für die in fester Reihenfolge abgeflogene Strecke, kann die Fluggesellschaft die weitere Beförderung von der Zahlung des Aufpreises abhängig machen.

3.4 Umbuchungen

3.4.1 Eine Umbuchung liegt vor, wenn auf Wunsch des Buchenden

- bei einem im Spartarif gebuchten Flug nach Abschluss des Beförderungsvertrages und vor einem einzelnen Abflug der Flugtermin, der Name des Fluggastes, das Flugziel, ein Abflug- und/oder Rückflughafen geändert werden oder
- bei einem im Flextarif gebuchten Flug nach Abschluss des Beförderungsvertrages der Name des Fluggastes, das Flugziel, ein Abflug- und/oder Rückflughafen geändert werden.

3.4.2 Eine Umbuchung ist telefonisch oder vor Ort am Ticketschalter gemäß der Bedingungen dieser Ziffer 3.4 unter der Voraussetzung von freien Sitzkapazitäten und vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen am Zielort

- bei einem im Spartarif gebuchten Flug bis zu einem Zeitraum von 30 Minuten vor der in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Abflugzeit,
- bei einem im Flextarif gebuchten Flug auch später,

möglich.

Online können Umbuchungen nur bis zwei (2) Tage vor dem geplanten Abflug vorgenommen werden. Namensänderungen können online nicht vorgenommen werden. Soweit eine Umbuchung auf einen späteren Flug vorgenommen werden soll, ist diese nur innerhalb des veröffentlichten Flugplans möglich, und nur, sofern der spätere Flug maximal 365 Tage nach dem ursprünglich gebuchten Hinflug datiert. Die Umbuchung eines Inlandsfluges zu einem internationalen Flug und umgekehrt ist nicht möglich.

3.4.3 Bei Umbuchungen ist jeweils der Differenzbetrag zu dem zum Zeitpunkt der Umbuchung geltenden, ggf. höheren Tarif zu zahlen; eine Umbuchung in niedriger tarifierte Abflüge ist nur unter Beibehaltung des ursprünglichen Flugpreises möglich. Zusätzlich fällt für Flüge im Spartarif ein gesondertes Umbuchungsentgelt gemäß der zum Zeitpunkt der Umbuchung gültigen Entgelttabelle der Fluggesellschaft (Ziffer 4.3) an. Für Kleinkinder fallen keine Umbuchungsentgelte an.

3.5 Stornierung und Nichtantritt des Fluges

3.5.1 Die Stornierung eines gebuchten Fluges oder einer anderen bestätigten Leistung (wie z. B. Sitzplatzreservierung, Tierbeförderung, Sonderreservierungen) im Spartarif muss der Fluggesellschaft schriftlich (per Fax an +49 (0)30-4102 1003, per Brief an Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Serviceteam, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Deutschland, oder per E-Mail unter serviceteam@airberlin.com) oder telefonisch unter der Rufnummer 01805 737 800 (0,14 EUR/min aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunk in Deutschland maximal 0,42 EUR/Min.; Tarife in anderen Ländern können abweichen) unter Angabe der Buchungsnummer vor dem Zeitpunkt der in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Abflugzeit mitgeteilt werden. Entscheidend ist das Zugangsdatum bei Air Berlin.

3.5.2 Für Erstattungsverlangen im Zusammenhang mit der Bearbeitung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif erhebt die Fluggesellschaft außerdem ein Bearbeitungsentgelt, welches der jeweils aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen ist (Ziffer 4.3).

3.5.3 Wird ein im Flextarif gebuchter Flug nicht angetreten oder durch den Fluggast storniert, so wird das geleistete Beförderungsentgelt zurückerstattet. Wird ein im Spartarif gebuchter Flug nicht angetreten oder durch den Fluggast storniert, so ist die Fluggesellschaft berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und/oder möglicher Alternativnutzungen der gebuchten Leistung zu verlangen, es sei denn, der zum Nichtantritt oder zur Stornierung führende Umstand ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höherer Gewalt. Es bleibt dem Fluggast unbenommen, nachzuweisen, dass der Fluggesellschaft kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch entstanden ist. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

3.6 Webkontaktformular – Angehörige

Die Fluggesellschaft bietet in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 dem Buchenden die Möglichkeit, im Rahmen der Internetseite www.airberlin.com eine Kontaktperson mit Namen, Adresse und Telefonnummer zu nen-

nen, die im Fall eines Flugunfalls verständigt werden soll. Diese Daten sind nicht mit der Buchung verknüpft, werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und 48 Stunden nach dem Flugdatum wieder gelöscht. Im Falle einer Umbuchung sind die Daten erneut einzugeben.

4. Preise/ Zahlung

4.1 Flugpreise

4.1.1 Es gelten die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Leistungen und Preise. Im Falle der Umbuchung gilt Ziffer 3.4.3.

4.1.2 Änderungen des Flugpreises nach Vertragsschluss sind zulässig im Falle einer Veränderung der Treibstoffkosten, Veränderungen oder der Einführung von luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben oder sonstigen luftfahrtspezifischen Abgaben für bestimmte Leistungen), luftfahrtspezifischen Entgelten, Emissionszertifikatskosten oder Wechselkursänderungen um mindestens 10 % auf den Einzelpreis, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseterrain mehr als vier Monate liegen, die Fluggesellschaft den Buchenden nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für sie bei Vertragsschluss nicht beeinflussbar war. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (z. B. Treibstoffkosten) kann die Fluggesellschaft den Erhöhungsbetrag verlangen; ansonsten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für jeden Einzelplatz in Rechnung gestellt. Werden Abgaben wie z. B. Flughafengebühren, die von der Fluggesellschaft zu zahlen sind, erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Beförderungsvertrages kann der Flugpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Flugbeförderung dadurch für die Fluggesellschaft verteuert hat. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Flugtermin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises ist der Buchende berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Im Falle einer Senkung oder Aufhebung von Steuern, Gebühren oder Kosten wird der Überschussbetrag rückerstattet bzw. abgezogen. Bei Reisen aus den oder in die USA dürfen Erhöhungen des Flugpreises nach Vertragsschluss nur im Fall einer Erhöhung von Steuern oder sonstige staatlichen Abgaben auferlegt werden, und nur dann, wenn bei Vertragsschluss die schriftliche Einwilligung des Buchenden in Bezug auf solche potentiellen Erhöhungen durch Anklicken der Opt-In-Box auf der Buchungsseite eingeholt wurde.

4.2 Steuern/ Gebühren/ Zuschläge

Der Flugpreis wird in Übereinstimmung mit dem Tarif errechnet. Der Fluggast trägt zusätzlich zum Flugpreis die Kosten für Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben. Die Fluggesellschaft informiert den Fluggast bei der Buchung über die anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben.

Hinsichtlich etwaiger weiterer Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Beförderung stehen, wie z.B. Kosten für Ein- und Ausreise, Visa, etc. hat sich der Fluggast selbst zu informieren.

4.3 Entgelte

Die Fluggesellschaft ist berechtigt, für bestimmte in diesen ABB ausgewiesene Leistungen gesonderte Entgelte zu erheben. Diese Entgelte sind der Entgelttabelle der Fluggesellschaft zu entnehmen, die auf der Internetseite der Air Berlin (www.airberlin.com) veröffentlicht ist. Die Entgelte der Entgelttabelle können darüber hinaus beim Service Center der Air Berlin unter den in Ziffer 3.1 genannten Kontaktdaten sowie vor Ort am Flughafen an den jeweiligen Serviceschaltern der Fluggesellschaft abgefragt werden.

4.4 Zahlungen

4.4.1 Alle Zahlungen haben grundsätzlich entweder über eine von der Fluggesellschaft akzeptierte Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren von einem durch den Fluggast anzugebenden deutschen, österreichischen oder niederländischen Bankkonto zu erfolgen. Der gesamte Flugpreis kann auch in bar bezahlt werden, jedoch nur an einem Verkaufsschalter am Flughafen und am Buchungstag. Sofern vom Zahler nichts anderes bestimmt wird, werden Zahlungen zunächst mit den ältesten Forderungen verrechnet. Eine zur Tilgung der Gesamtschuld nicht ausreichende Zahlung wird zunächst auf die Zinsen und erst dann auf die Hauptschuld angerechnet.

4.4.2 Bei Nichtzahlung ist die Fluggesellschaft berechtigt, nach Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist mit Kündigungsandrohung zu kündigen und Schadensersatz oder Erfüllung nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.

4.4.3 Gibt bei Zahlung per Kreditkarte das kartenausstellende Institut für die betroffene Kreditkarte oder bei Lastschrifteinzug das kontoführende Institut des Kontos, welches mit der Lastschrift belastet wurde, die Belastung für den Ausgleich der aus dem Beförderungsvertrag resultierenden Forderung aus vom Fluggast zu vertretenden Gründen zurück, so ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 10 EUR / 14 USD

/ 15 CAD verpflichtet. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass der Fluggesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Tarife

5.1 Flextarif

Der Flextarif ermöglicht die Umbuchung gemäß Ziffer 3.4 ohne Zahlung eines gesonderten Umbuchungsentgelts. Entsprechendes gilt für die Stornierung des Fluges. Einzelheiten sind den Tarifbedingungen zu entnehmen, die auf der Internetseite der Air Berlin (www.airberlin.com) veröffentlicht sind oder beim Service-Center der Air Berlin unter den in Ziffer 3.1 genannten Kontaktdaten sowie vor Ort am Flughafen an den jeweiligen Service-Schaltern der Fluggesellschaft abgefragt werden können.

5.2 Spartarif

Der Spartarif ermöglicht die Umbuchung gemäß Ziffer 3.4 gegen Zahlung eines gesonderten Umbuchungsentgelts, welches der zum Zeitpunkt der Umbuchung gültigen Entgelttabelle der Fluggesellschaft (Ziffer 4.3) zu entnehmen ist. Weitere Einzelheiten regeln die Tarifbedingungen, die auf der Internetseite der Fluggesellschaft (www.airberlin.com) veröffentlicht sind oder beim Service-Center der Air Berlin unter den in Ziffer 3.1 genannten Kontaktdaten sowie vor Ort am Flughafen an den jeweiligen Service-Schaltern der Fluggesellschaft abgefragt werden können.

6. Beförderung

6.1 Check-in, Nichteinhaltung der Meldeschlusszeiten

6.1.1 Fluggäste sind verpflichtet, die in der jeweiligen Buchungsbestätigung ausgewiesenen Meldeschlusszeiten (Check-in-Zeit) einzuhalten. Dies bedeutet, dass

- beim Check-in am Check-in-Schalter der Fluggast spätestens zu der in der jeweiligen Buchungsbestätigung ausgewiesenen Meldeschlusszeit (Check-in-Zeit) im Besitz der Bordkarte sein muss, um den gebuchten Flug antreten zu können.
- beim Quick-Check-in am Flughafenautomaten spätestens zu der in der jeweiligen Buchungsbestätigung ausgewiesenen Meldeschlusszeit (Check-in-Zeit) der automatische Check-in-Vorgang zum Erhalt der Bordkarte abgeschlossen sein muss;
- beim MMS-Check-in (gilt nur für deutsche oder österreichische Mobilfunknetze), Fluggäste, um ihre Bordkarte als MMS-Barcode zu erhalten, die SMS-Anfrage der Fluggesellschaft über ihr MMS-fähiges Mobilfunktelefon spätestens zur in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Meldeschlusszeit (Check-in-Zeit) bestätigt haben müssen, um den gebuchten Flug antreten zu können. Weitere Informationen sind unter Service/Check-in & e-Services auf www.airberlin.com erhältlich.
- beim Web-Check-in der Onlineprozess spätestens 120 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit abgeschlossen und die Bordkarte ausgedruckt sein muss. Weitere Informationen sind unter Service/Check-in & e-Services auf www.airberlin.com erhältlich.

6.1.2 Informationshalber können die Meldeschlusszeiten (Check-in Zeiten) der jeweiligen Abflughäfen auch unter www.airberlin.com eingesehen sowie beim Service-Center oder an den Verkaufsschaltern der Fluggesellschaft erfragt werden. Es wird empfohlen, deutlich vor der vorgesehenen Meldeschlusszeit (Check-in Zeit) am Check-in-Schalter zu erscheinen, damit eine rechtzeitige Abfertigung nicht z. B. durch etwaige Warteschlangen gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Fluggäste, deren Buchung besondere Serviceleistungen der Fluggesellschaft erfordert, wie z. B. die Beförderung von Fluggästen im Rollstuhl (Ziffer 6.5.2.11), die Beförderung von Tieren im Frachtraum (Ziffer 6.5.3) oder die Beförderung unbegleitet reisender Kinder (Ziffer 6.4.1.5 – 6.4.1.8).

6.1.3 Bei Nichteinhaltung der Meldeschlusszeiten (Check-in-Zeiten) verlieren die Fluggäste ihren Beförderungsanspruch auf diesen Flug. Bei Flügen, die im Spartarif abgeschlossen waren, sind die Fluggäste jedoch weiterhin zur Zahlung des Flugpreises abzüglich ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Verwendungen verpflichtet, es sei denn, die Nichteinhaltung der Meldeschlusszeit ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höherer Gewalt. Desgleichen können hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz, den Ersatz von Aufwendungen oder sonstige Ansprüche gegen die Fluggesellschaft abgeleitet werden.

6.1.4 Sofern am betreffenden Flughafen ein Vorabend-Check-in angeboten wird, berechnet die Fluggesellschaft am Check-in-Schalter hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Vorabend Check-ins gültigen Entgelttabelle (Ziffer 4.3). Ein solches Entgelt entfällt bei Kleinkindern, Kindern bis 12 Jahren, Inhabern der topbonus Card Silver, Gold oder Service Card inkl. Begleitperson sowie bei Business Class-Reisenden.

6.2 Einsteigen, Mindesteinstiegszeiten

6.2.1 Die planmäßigen Abflugzeiten können der jeweiligen Buchungsbestätigung entnommen werden.

6.2.2 Fluggäste sind verpflichtet, sich spätestens zu der in der Bordkarte ausgewiesenen oder am Check-in Schaltern mitgeteilten Mindesteinstiegszeit (Boarding Time) mit gültiger Bordkarte (MMS-Check-in: MMS-Barcode) einsteigsbereit am Flugsteig einzufinden.

6.2.3 Bei Nichteinhaltung der Mindesteinstiegszeit (Boarding Time) verlieren die Fluggäste ihren Beförderungsanspruch auf diesem Flug. Bei Flügen, die im Spartarif gebucht waren, sind die Fluggäste jedoch weiterhin zur Zahlung des Flugpreises abzüglich ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Verwendungen verpflichtet, es sei denn, die Nichteinhaltung der Mindesteinstiegszeit ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höherer Gewalt. Desgleichen können hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz, den Ersatz von Aufwendungen oder sonstige Ansprüche gegen die Fluggesellschaft abgeleitet werden.

6.3 Reisedokumente

6.3.1 Jeder Fluggast ist selbst für die Einhaltung aller wichtigen mit der Reise verbundenen Vorschriften (z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, einschließlich solcher für mitgeführte Tiere) sowie für die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand der Reisedokumente verantwortlich.

6.3.2 Die Beförderung eines Fluggastes durch die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen erfolgt nur bei Vorlage vollständiger und gültiger Reisedokumente nebst gültigem Reisepass/Personalausweis/Visum oder, bei Verlust der Originaldokumente, gleichwertiger Ersatzdokumente im Zuge der pünktlichen Abfertigung. Dies gilt auch für mitgeführte Tiere.

6.3.3 Die Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments (Eintrag im Pass eines Elternteils/Erziehungsberechtigten bzw. Kinderausweis oder -pass) gilt auch für Kinder und Kleinkinder. Es wird empfohlen, die Buchungsnummer beim Check-in bereitzuhalten. In Abhängigkeit vom gewählten Zielland (z. B. USA) können für reisende Kinder besondere Einreisebestimmungen gelten. Weitere Informationen sind bei der Auslandsvertretung des betreffenden Landes oder beim Auswärtigen Amt erhältlich.

6.3.4 Die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen sind berechtigt, die Beförderung zu verweigern, falls die Einreisebestimmungen des Ziellandes nicht erfüllt sind oder länderspezifische Reisedokumente/Nachweise nicht vorgelegt werden können.

6.3.5 Im Falle der Nichterfüllung von Ein- oder Ausreisebestimmungen, insbesondere aufgrund unvollständiger oder nicht einwandfreier Reisedokumente, ist die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung zu verweigern und dem Fluggast alle hieraus resultierenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen.

6.4 Beförderung von Fluggästen

6.4.1 Beförderung von Kleinkindern, Kindern

6.4.1.1 Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden wird empfohlen, von Flügen mit Neugeborenen im Alter von unter 7 Tagen abzusehen.

6.4.1.2 Der Preis für die Beförderung von Säuglingen und Kleinkindern beträgt auf allen internationalen Strecken 10 % des für einen Erwachsenen anfallenden Reisepreises (Nettoflugpreis). Auf allen innerdeutschen Strecken werden Säuglinge und Kleinkinder kostenlos befördert. Für die Beförderung von Kindern zwischen 2 und 12 Jahren fallen 67 % des Nettoflugpreises zzgl. Steuern, Gebühren und Kerosinzuschlag an.

6.4.1.3 Vollendet ein Kind im Rahmen einer gebuchten Flugreise zwischen dem Antritt des Hin- und des Rückfluges das 2. Lebensjahr, wird 67 % des Nettoflugpreises zzgl. Steuern, Gebühren und Kerosinzuschlag berechnet. Dem Kind steht ein Sitzplatz für Hin- und Rückflug zu, wobei für Kleinkinder aus Sicherheitsgründen die Nutzung eines Kindersitzes nach Maßgabe von Ziffer 6.4.1.4 gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.4.1.4 Pro erwachsenen Reisenden ist die Beförderung eines Kleinkindes ohne eigenen Sitzplatz zulässig. Pro Sitzreihe ist jeweils nur ein Kleinkind gestattet. Kleinkinder können im eigenen Kindersitz auf einem zusätzlich gebuchten Sitzplatz befördert werden. Der Kindersitz ist während des gesamten Fluges mit dem am Flugzeugsitz vorhandenen Sicherheitsgurt zu befestigen. Die derzeit zur Verwendung in Flugzeugen allgemein zugelassenen Kindersitze sind: Römer King Quickfix, Maxi Cosi Mico, Maxi Cosi City, Storchenmühle Maximum, Luftkid, sowie alternativ behördlich abgenommene Kinderrückhaltesysteme (CRDS), die von einer Behörde eines JAA-Mitgliedsstaates, der FAA oder Transport Canada zum ausschließlichen Einsatz in Luftfahrzeugen zugelassen wurden und entsprechend gekennzeichnet sind, CRDS, die nach UN ECE R 44-03 oder einer neueren Version für den Einsatz in Kraftfahrzeugen zugelassen sind, CRDS, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen und Fluggerät gemäß der kanadischen CMVSS 213/213.1 zugelassen sind, CRDS, die für den Einsatz in Kraft- und Luftfahrzeugen

gemäß US FMVSS Nr. 213 zugelassen sind und entsprechend gekennzeichnet sind. Bei Voranmeldung ist im Einzelfall die Zulassung weiterer Kindersitze möglich. Der Kindersitz muss in jedem Fall behördlich genehmigt (zertifiziert) und entsprechend gekennzeichnet sein. Weitere Informationen erhalten Sie unter Service/Service für Familien auf www.airberlin.com oder bei der Anmeldung vom Service-Center.

6.4.1.5 Die Beförderung unbegleitet reisender Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren („unbegleitet reisende Kinder“) ist nur möglich, sofern diese vorher bei der Fluggesellschaft angemeldet wurden und die Beförderung durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Ein in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Person reisendes Kind zwischen 5 und 11 Jahren gilt nicht als unbegleitet reisendes Kind im Sinne Absätze 6.4.1.5 -6.4.1.8. Die Leistungen für unbegleitet reisende Kinder können auch für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren gebucht werden.

6.4.1.6 Unbegleitet reisende Kinder werden befördert, wenn bei der Abfertigung ein offizielles Pass- bzw. Ausweisdokument mit Lichtbild vorgelegt wird. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Reise eine schriftliche Einverständniserklärung am Abfertigungsschalter vorzulegen. Falls die Erziehungsberechtigten/Eltern geschieden sind oder getrennt leben, haben sie am Abfertigungsschalter eine schriftliche Bestätigung jedes Erziehungsberechtigten/Elternteils vorzulegen. Für bestimmte Länder gelten Sonderbestimmungen. Weitere Informationen sind über das Service-Center erhältlich. Bei der Abfertigung ist der Name der das Kind am Bestimmungsflughafen abholenden Person anzugeben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern müssen bis zum Abflug des Flugzeuges am Flughafen warten.

6.4.1.7 Für die Beförderung unbegleitet reisender Kinder wird ein gesondertes Bearbeitungsentgelt gemäß der zum Zeitpunkt der Buchung der Leistung geltenden Entgelttabelle (Ziffer 4.3) pro Flug erhoben.

6.4.1.8 Die Fluggesellschaft stellt bei Transitflügen über eines ihrer Drehkreuze eine Begleit- und Aufsichtsperson für unbegleitet reisende Kinder, sofern die Transitdauer 2 Stunden nicht überschreitet. Anderenfalls wird die Beförderung abgelehnt, außer in Fällen, in denen die 2 Stunden überschreitende Transitdauer innerhalb einer Buchung der Fluggesellschaft auftritt.

6.4.2 Beförderung von Schwangeren

6.4.2.1 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwendung gesundheitlicher Schäden bei werdenden Müttern gilt für die Beförderung von Schwangeren:

- Bis 4 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin befördert die Fluggesellschaft Schwangere; die Fluggesellschaft kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass die 36. Schwangerschaftswoche noch nicht überschritten ist.
- In den 4 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ist eine Beförderung ausgeschlossen.

6.4.2.2 Die Bestimmungen der Ziffer 6.4.2.1 sind auch im Hinblick auf das Datum eines möglicherweise vorgesehenen Rückfluges zu berücksichtigen.

6.4.3 Beförderung von Fluggästen mit Gipsverband

6.4.3.1 Fluggäste mit Gipsverband werden darauf hingewiesen, dass eine Beförderung innerhalb der ersten vier (4) Tage nach Anlegen des Gipsverbandes, unabhängig davon, ob der Gipsverband offen oder geschlossen getragen wird, mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden ist und die Fluggesellschaft deswegen gemäß Ziffer 7.1.1 die Beförderung des betroffenen Fluggastes verweigern kann. Abweichend hiervon kann die Fluggesellschaft jedoch im Einzelfall eine Beförderung des Fluggastes ausnahmsweise zulassen, sofern entweder ein medizinischer Transport vorliegt oder der Fluggast bei Flugantritt ein ärztliches Attest vorlegt, nach dem keine gesundheitlichen Gefahren durch die Beförderung mit offenem oder geschlossenem Gipsverband zu erwarten sind und im Attest angegeben ist, ob der Gipsverband offen oder geschlossen getragen werden kann.

6.4.3.2 Falls der Gipsverband mindestens vier (4) Tage lang komplikationslos getragen wurde, kann der Fluggast mit Gipsverband befördert werden. Bei geschlossenem Gipsverband wird allerdings aus medizinischer Sicht eine Spaltung des Gipses dringend empfohlen.

6.4.3.3 Benötigt der Fluggast aufgrund des Gipsverbandes zusätzlichen Platz im Flugzeug, so ist in jedem Fall eine vorherige Anmeldung erforderlich. Diese muss spätestens achtundvierzig (48) Stunden vor Antritt des Fluges erfolgen, andernfalls ist die Fluggesellschaft berechtigt, die Beförderung auf Einzelfallbasis in Übereinstimmung mit Ziffer 7.1.1 zu verweigern.

6.4.4 Beförderung von Fluggästen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

Die Fluggesellschaft kann nach Maßgabe von Art. 4 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 verlangen, dass ein behinderter Fluggast oder ein Fluggast mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die Hilfe zu leisten, die dieser behinderte Fluggast oder dieser Fluggast mit eingeschränkter Mobilität benötigt.

6.5 Beförderung von Gepäck und Tieren

6.5.1 Erlaubtes Gepäck

6.5.1.1 Sachgerechte Verpackung

Die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen kann die Annahme von aufzugebendem Gepäck verweigern, wenn dieses nicht so verpackt ist, dass dessen sichere Beförderung gewährleistet werden kann. Der Fluggast ist dafür verantwortlich, das Gepäck so sachgerecht zu verpacken, dass das aufzugebende Gepäck sowie alle darin enthaltenen Gegenstände den Transport unbeschadet überstehen.

6.5.1.2 Gepäckabschnitt

Der dem Fluggast ausgehändigte Gepäckabschnitt dient als widerlegbarer Nachweis für das Gewicht und die Anzahl der aufgegebenen Gepäckstücke. Es wird empfohlen, mit dem Namen und der Anschrift des Fluggastes versehene Etiketten an und im aufgegebenen Gepäck anzubringen.

6.5.1.3 Abholung von Gepäck

Fluggäste sind verpflichtet, ihr aufgegebenes Gepäck abzuholen, sobald es von der Fluggesellschaft oder dem ausführenden Luftfahrtunternehmen ausgegeben wird. Die Fluggesellschaft ist berechtigt, dem Fluggast die ihr ggf. entstandenen Aufbewahrungskosten für Gepäckstücke, die vom Fluggast verschuldet nicht abgeholt wurden oder deren Annahme zu Unrecht verweigert wurde, in Rechnung zu stellen.

6.5.1.4 Zoll

Der Fluggast ist für die Begleichung etwaiger Zölle im Zusammenhang mit seinem Gepäck selbst verantwortlich.

6.5.1.5 Gepäckermittlung (Lost and Found)

Es wird empfohlen, sich bei Verspätung, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Reisegepäck nach der Landung umgehend an den Gepäckermittlungsschalter (Lost and Found) des jeweiligen Ankunftsflughafens zu wenden.

6.5.1.6 Freige Gepäck

Das Handgepäck darf maximal ein Gewicht von 6 kg aufweisen (8 kg mit Laptop). Die Abmessungen des Handgepäcks dürfen die Maße 55 cm x 40 cm x 20 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der räumlichen Begrenzung und der Sicherheit ist pro Fluggast nur ein Handgepäckstück erlaubt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1546/2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 dürfen Fluggäste auf in der Europäischen Union und der Schweiz startenden Flügen (einschließlich von Anschlussflügen) Flüssigkeiten, Druckbehälter, Pasten, Lotionen oder andere gelartige Substanzen nur bis zu einer Höchstmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitführen. Entscheidend ist die auf dem Behälter aufgedruckte Füllmenge. Die einzelnen Behälter sind zusammen in einem transparenten, wiederverschließbaren Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von einem Liter zu verpacken. Pro Fluggast ist nur ein Beutel zulässig. Für Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen, die über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden können. Manche Nicht-EU-Staaten haben gleichlautende Regelungen erlassen. Weitere Informationen sind über das Service-Center der Fluggesellschaft erhältlich.

6.5.1.6.1 Die Freige Gepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck beträgt in der Economy Class:

- (für Abflüge bis 30.04.2012) 20 kg je Fluggast,
- (für Abflüge ab 01.05.2012) 23 kg für ein Gepäckstück je Fluggast,

6.5.1.6.2 Die Freige Gepäckgrenze beträgt in der Business Class:

- (für Abflüge bis 30.04.2012) 30 kg je Fluggast
- (für Abflüge ab 01.05.2012) 32kg pro Gepäckstück für bis zu zwei Gepäckstücke je Fluggast

6.5.2 Über- bzw. Sondergepäck

6.5.2.1 Übergepäck ist jedes Gepäck, welches gewichtsmäßig über der Freige Gepäckgrenze liegt.

6.5.2.2 Sondergepäck ist jedes Gepäckstück, welches auf Grund seiner Ausmaße (z. B. übergroßes und sperriges Gepäck) nicht als normales Gepäckstück gilt, auch wenn es gewichtsmäßig unter der Freige Gepäckgrenze liegt. Sportgepäck gilt ebenfalls als Sondergepäck.

6.5.2.3 Höchstgewicht

Das Gewicht einzelner Gepäckstücke darf nicht mehr als 32 kg betragen (ausgenommen Sondergepäck). Weitere Informationen sind beim Service-Center der Fluggesellschaft erhältlich.

6.5.2.4 Bei Gepäck, das die Freigepäckgrenze überschreitet, wird, sofern die Beförderung im Übrigen zulässig ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ein zusätzliches Beförderungsentgelt (Übergepäckentgelt) erhoben, welches der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Entgelttabelle (Ziffer 4.3) zu entnehmen ist. Das Übergepäckentgelt ist in jedem Fall vor Abflug zu entrichten.

6.5.2.5 Sportgerät muss gesondert verpackt werden. Die Fluggesellschaft empfiehlt, Sportgerät in einer festen Verpackung aufzugeben. Es muss als solches beim Check-in erkennbar sein. Für die Beförderung von Sportgerät wird ebenfalls ein gesondertes Entgelt erhoben, welches der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Entgelttabelle (Ziffer 4.3) zu entnehmen ist. Die in der Entgelttabelle aufgeführten Entgelte für Sportgerät gelten nur, sofern dieses bis gemäß Ziffer 6.5.2.9 spätestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Abflug angemeldet und das entsprechende Entgelt gezahlt worden ist. Bei späterer Anmeldung und oder Zahlung gelten die allgemeinen Übergepäckentgelte nach Ziffer 6.5.2.4.

6.5.2.6 Es können für Abflüge bis einschl. 30.04.2012 vorab zusätzlich zu regulärem Reisegepäck Übergepäckpakete (ausgenommen Sonder- oder Sportgepäck) gemäß der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgelttabelle (Ziffer 4.3) gebucht werden. Jedes Übergepäckpaket berechtigt zum Einchecken von 5 kg Mehrgepäck. Die Preise für die Übergepäckpakete sind der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgelttabelle zu entnehmen (Ziffer 4.3).

6.5.2.7 Es können je nach Kapazität bis zu 10 Übergepäckpakete (d. h. maximal 50 kg) pro Fluggast und Flugstrecke/Flugbuchung gebucht werden. Übergepäckpakete können bis 48 Stunden vor Abflug gebucht werden. Für Flüge in die USA und nach Kanada sowie für Flüge von Kleinkindern können keine Übergepäckpakete gebucht werden. Weitere Informationen erhalten sind beim Service-Center der Fluggesellschaft erhältlich. Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, bei Einsatz von kleinerem Fluggerät die Buchbarkeit von Übergepäckpaketen aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazitäten von vornherein zu beschränken oder auszuschließen. Storniert ein Fluggast ein Übergepäckpaket, so ist die Fluggesellschaft berechtigt, von diesem das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen und/oder der anderweitigen Nutzung der gebuchten Leistung zu verlangen, es sei denn, der zur Stornierung führende Umstand ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höherer Gewalt. Es bleibt dem Fluggast das Recht unbenommen, nachzuweisen, dass der Fluggesellschaft kein oder ein wesentlich geringerer Vergütungsanspruch entstanden ist. Weitere Informationen sind beim Service-Center der Fluggesellschaft erhältlich.

6.5.2.8 Es steht der Fluggesellschaft oder dem ausführenden Luftfahrtunternehmen grundsätzlich frei, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob Über- oder Sondergepäck befördert wird. Entscheidungsgrundlage für die Beförderung von Über- und Sondergepäck sind die verfügbare Frachtraumkapazität sowie Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen. Über- und Sondergepäck kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden. Ein Beförderungsanspruch auf gemäß Ziffer 6.5.2.9 angemeldetes Über- und Sondergepäck besteht nur, wenn die Anmeldung durch die Fluggesellschaft bestätigt wird.

6.5.2.9 Jegliches Gepäckstück (einerlei, ob Reisegepäck oder Sportgepäck) über 32 kg muss spätestens 48 Stunden vor Abflug beim Service-Center der Fluggesellschaft als besonders schweres Sondergepäck angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind das Gewicht und die Maße des Übergepäckes bzw. des Sondergepäckes anzugeben.

6.5.2.10 Für Sportgerät gelten zusätzlich die weiteren Bestimmungen:

- Wird Tauchgerät als Gepäck mitgeführt, sind die Gürtel ohne Bleigewichte mitzuführen; Pressluftflaschen werden nur in entleertem Zustand befördert. Zur Beförderung von Tauchlampen ist die wärmeerzeugende Komponente oder die Batterie getrennt einzupacken, um eine Einschaltung während der Beförderung zu verhindern. Jede ausgebaute Batterie ist gegen Kurzschluss zu sichern.
- Fahrräder mit Hilfsmotor oder Elektromotor gelten als Gefahrgut und sind von der Beförderung als Gepäck ausgeschlossen.
- Sportwaffen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition sowie alle Gegenstände, die den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken oder als solche gekennzeichnet sind, sind vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden. Ein frühzeitiges Erscheinen am Check-in-Schalter am Abflugtag wird empfohlen. Die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen lassen die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Ein Fluggast darf pro Person eine Bruttomenge von maximal 5 kg Munition (der Unterklasse 1.4S, UN0012 oder UN0014) mitführen. Weitere Informationen werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

6.5.2.11 Die Mitnahme eines (1) Rollstuhls je behinderten Fluggast ist möglich und bei Buchung mitzuteilen. Motorbetriebene Rollstühle können wegen der eingeschränkten Frachtraumkapazität nur mit Einschränkungen befördert werden. Sie sind in einem Zustand aufzugeben, der ihre sichere Handhabung und Beförderung gewährleistet. Die Beförderung von medizinischen Geräten und Mobilitätshilfen einschließlich elektrischer Rollstühle kann nur

dann gewährleistet werden, wenn diese 48 Stunden vorher unter Angabe der Abmessungen und des Gewichts angemeldet wurden, an Bord genügend Platz ist und deren Beförderung nicht einschlägigen den Vorschriften über Gefahrgüter entgegensteht. Weitere Einzelheiten werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

6.5.3 Beförderung von Tieren

6.5.3.1 Die Beförderung von Tieren ist entgeltpflichtig. Die jeweiligen Entgelte sind der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Entgelttabelle (Ziffer 4.3) zu entnehmen. Die gesetzlichen Regelungen zum Transport von Tieren finden Anwendung. Die Tiere müssen in einem geeigneten, geschlossenen, auslauf- und ausbruchsicheren sowie fortlaufend hygienisch einwandfreien Behältnis (bei Beförderung in der Kabine: maximale Maße des Behälters 55 cm x 40 cm x 20 cm, bis 6 kg Gewicht inkl. Box) transportiert werden und dürfen während der Beförderung keinen Auslauf bekommen. Zudem dürfen Tiere, die innerhalb der Kabine befördert werden, den Behälter während des Fluges nicht verlassen. Der Behälter darf nicht auf den Sitzen abgestellt werden. Die Transportbox muss unter den Vordersitz geschoben werden.

6.5.3.2 Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Tieres bei der Buchung angemeldet und durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde und wenn das Transportbehältnis für das Tier den vorgenannten Anforderungen entspricht. Der Fluggast ist selbst dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Impf- und Gesundheitszeugnisse sowie Einreisedokumente gültig und auf dem neuesten Stand sind. Je nach Land können unterschiedliche Beschränkungen der Ein- oder Ausreise von Tieren gelten, daher kann die Beförderung von Tieren auf bestimmten Flügen generell untersagt werden (z.B. Flüge von/nach Großbritannien, Irland, Island). Weitere Informationen über die Beförderung von Tieren sowie zu etwaigen Beförderungseinschränkungen sind beim Service-Center der Air Berlin unter den in Ziffer 3.1 genannten Kontaktdaten erhältlich.

6.5.3.3 Ein Anspruch auf Beförderung des Blindenhundes besteht nur, wenn die beabsichtigte Beförderung bei der Buchung angemeldet und durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Die Beförderung des Blindenhundes erfolgt kostenlos. Je nach Land können unterschiedliche Beschränkungen der Ein- oder Ausreise von Tieren gelten, daher kann die Beförderung von Blindenhunden auf bestimmten Flügen generell untersagt werden (z.B. Flüge von/nach Großbritannien, Irland, Island). Weitere Informationen über die Beförderung von Tieren sowie zu etwaigen Beförderungseinschränkungen sind beim Service-Center der Air Berlin unter den in Ziffer 3.1 genannten Kontaktdaten erhältlich.

6.5.4 Nicht erlaubtes Gepäck

6.5.4.1 Die Beförderung von Gefahrgut ist auf allen Flügen der Fluggesellschaft oder des ausführenden Luftfahrtunternehmens grundsätzlich untersagt.

6.5.4.2 Der Fluggast darf insbesondere folgende Gegenstände nicht mitführen:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug, Ausrüstungsgegenstände an Bord oder Personen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive, ätzende oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe sowie Flüssigkeiten jeder Art, d. h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften (einzusehen unter: www.airberlin.com/IATA-DGR-de oder auf Nachfrage beim Service Center der Fluggesellschaft) als Gefahrgut eingestuft sind;
- Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe oder Beschaffenheit für die Beförderung ungeeignet sind.
- Es ist Fluggästen untersagt, im Handgepäck oder am Körper Waffen jedweder Art mitzuführen, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen sowie unter Gasdruck stehende Behälter, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können. Dasselbe gilt für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jedweder Art. Benzinfeuerzeuge sind verboten. Fluggäste sind berechtigt, 1 Gasfeuerzeug am Körper mitzuführen. Camping-Öfen und Kartuschen, welche eine entzündbare Flüssigkeit enthalten, sind grundsätzlich als Gepäck verboten.

6.5.4.3 für die Beförderung nachfolgend aufgelisteter Gegenstände gilt:

- Einzelnen mitgeführte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkus (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie etwa Laptops, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras usw. gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden. Es dürfen höchstens zwei einzelne Lithium-Batterien oder Akkus mit einer Wattstundenleistung bis 160 Wh als Ersatzzellen für elektronische Gebrauchsgüter mitgeführt werden. Die Mitnahme einzelner Batterien oder Akkus mit einer Wattstundenleistung von 100 Wh bis 160 Wh in das Flugzeug bedarf der vorherigen Zustimmung der Fluggesellschaft. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Weitere Einzelheiten zur Beförderung von Batterien und Akkus können den Sicherheitshinweisen im Internet entnommen werden.

- Spielzeugwaffen/Scheinwaffen (aus Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl Sicherheits- als auch offene Klingen), handelsübliche Spielzeuge, die als Waffe verwendet werden könnten, Stricknadeln, Sportschläger und sonstige Sport- und Freizeitgeräte, die als Waffe verwendet werden könnten (z. B. Skateboards, Angelruten oder Paddel) sowie sonstige spitze oder schneidende Objekte dürfen nur im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Dasselbe gilt für Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (außer für nachgewiesene medizinische Zwecke) sowie für Kerzen mit Gelanteil, Schuheinlagen mit Gelanteil, Schneekugeln oder ähnliche Dekorationen, unabhängig von Größe oder Flüssigkeitsmenge. Um Verletzungen zu vermeiden, sind sämtliche spitzen oder scharfen Gegenstände im aufgegebenen Gepäck zu sichern und sicher zu verpacken.

6.5.4.4 Es wird empfohlen, im aufzugebenden Gepäck keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert, wie z. B. Geld, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Laptops, Kameras, Mobiltelefone, Navigations- oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere (Anteilsscheine usw.) sowie andere Wertgegenstände oder Dokumente, Muster, Ausweispapiere, Haus- oder Autoschlüssel, Medikamente oder Flüssigkeiten zu befördern. Um Beschädigungen am Sicherheitsverschluss im Zuge von Sicherheitskontrollen (vornehmlich im internationalen Reiseverkehr in und aus den USA) zu vermeiden, wird ferner empfohlen, aufzugebendes Gepäck unverschlossen oder mit dem von der US-amerikanischen Sicherheitsbehörde (Transportation Security Administration) entwickelte sog. TSA-Schloss versehen aufzugeben.

7. Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung

7.1 Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

7.1.1 Die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen sind berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes und/oder seines Gepäcks insbesondere dann abzulehnen oder vorzeitig abzubrechen, wenn:

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord aufgrund des Verhaltens des entsprechenden Fluggastes in Gefahr gebracht werden;
- Besatzungsmitglieder bei der Ausübung ihrer Pflicht behindert werden;
- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen und den Konsum von Alkohol, missachtet werden;
- das Verhalten des Fluggastes andere Fluggäste oder die Flugbesatzung unzumutbaren Belastungen, Sach- oder Personenschäden aussetzt;
- der begründete Verdacht besteht, der Fluggast werde eine der vorgenannten Handlungen vorzunehmen; die Beförderung gegen anzuwendendes Recht oder anzuwendende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches zu diesem Zeitpunkt überflogen wird, verstoßen würde;
- der Fluggast Untersuchungen seiner selbst oder seines Gepäcks verweigert, die aus Sicherheitsgründen ggf. erforderlich sind;
- der Fluggast nicht im Besitz gültiger oder einwandfreier Reisedokumente ist, seine Reisedokumente während des Fluges zerstört oder die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung verweigert;
- der Fluggast die für die Durchführung des Fluges erforderlichen Vorschriften (z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, auch für mitgeführte Tiere) nicht einhält;
- dem Fluggast die Einreise in ein Land verweigert wird;
- der Fluggast beim Check-in oder beim Einsteigen nicht nachweisen kann, dass er die Person ist, die in der Buchung als Fluggast genannt ist;
- der Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge, einschließlich solcher für vorangegangene Flüge, nicht bezahlt wurden;
- der Fluggast gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Fluggesellschaft oder des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder gegen Anweisungen im Rahmen der Betriebsvorschriften verstößt;
- der Fluggast nicht erlaubtes Gepäck mit sich führt gemäß Ziffer 6.5.4;

- der Fluggast bei der Beförderung von Tieren gegen Ziffer 6.5.3 verstößt;
- der Fluggast bei Flugantritt mit Gipsverband die in Ziffer 6.4.3 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt;
- der Fluggast den aufgrund eines Gipsverbandes erforderlichen zusätzlichen Platzbedarf nicht nach Ziffer 6.4.3.3 rechtzeitig angemeldet hat;
- der Fluggast die gemäß Ziffer 6.1 einzuhaltenden Meldeschlusszeiten (Check-in-Zeiten) oder die nach Ziffer 6.2 einzuhaltenden Mindesteinstiegszeiten (Boarding Time) nicht einhält,
- die Beförderung des Fluggastes mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden wäre
- sowie in allen weiteren in den ABB ausdrücklich aufgelisteten Fällen.

7.1.2 Die Fluggesellschaft oder das ausführende Luftfahrtunternehmen sind berechtigt, Fluggäste aus dem Flugzeug zu verweisen, ihre Weiterbeförderung an jedem Ort zu verweigern oder ihre Beförderung auf dem gesamten Streckennetz abzulehnen, falls dies zur sicheren Durchführung des Fluges bzw. zum Schutz von Fluggästen und Besatzung notwendig ist. Darüber hinaus ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer berechtigt, alle weiteren erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Ordnung an Bord aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. An Bord des Flugzeuges begangene rechtswidrige Handlungen werden straf- bzw. zivilrechtlich verfolgt.

7.2 Verspätungen, Änderung von Flugzeiten und Annullierungen

7.2.1 Die Fluggesellschaft tut ihr Möglichstes, Fluggäste und Gepäck pünktlich zu befördern. Die planmäßigen Abflugzeiten können aus flugbetrieblichen Gründen im angemessenen Umfang Änderungen unterliegen. Die Fluggesellschaft ist bemüht, Änderungen von Flugzeiten auf ein Minimum zu beschränken und alle Fluggäste frühestmöglich von derartigen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Nach lokalem Recht sind durch die Behörden verhängte kurzfristige Streckenänderungen und/oder Streichungen aufgrund von Sicherheitsaspekten oder -beeinträchtigungen möglich.

7.2.2 Fluggästen wird empfohlen, sich die Flugzeit telefonisch 24 bis 48 Stunden vor Hin- oder Rückflug vom Service-Center unter der Rufnummer 01805 737 800 (0,14 EUR/min aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunk in Deutschland maximal 0,42 EUR/Min.; Tarife in anderen Ländern können abweichen) bestätigen zu lassen. Die Fluggesellschaft empfiehlt weiterhin, dass Fluggäste bei der Buchung eine Telefonnummer hinterlassen, unter der sie am Reiseziel erreichbar sind.

7.2.3 Im Falle eines Wechsels hin zu einem anderen Luftfahrtunternehmen ist die Fluggesellschaft verpflichtet, unabhängig vom Grund des Wechsels alle angemessenen Schritte zu unternehmen, damit die Fluggäste über den Wechsel und die Identität des anderen Luftfahrtunternehmens schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt werden. In jedem Fall werden die Fluggäste bei der Abfertigung, spätestens jedoch beim Einstieg informiert (Verordnung (EG) Nr. 2111/2005).

7.2.4 Im Falle von Verspätungen und Annullierungen erbringt die Fluggesellschaft bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

8. Verhalten an Bord

8.1 Fluggäste sind verpflichtet, den Anweisungen der Besatzung zu folgen.

8.2 Fluggäste haben sich zudem an Bord so zu verhalten, dass

- weder das Flugzeug noch Personen oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden;
- Besatzungsmitglieder bei der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindert werden;
- andere Fluggäste oder die Flugbesatzung keine Sach- oder Personenschäden erleiden und keinen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt sind;
- sie nicht gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Fluggesellschaft oder des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder gegen Anweisungen im Rahmen der Betriebsvorschriften verstoßen. 8.3 Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung privater elektronischer Geräte während des Starts und der Landung untersagt.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist während des gesamten Fluges nicht gestattet. Die Verwendung anderer elektronischer Geräte bedarf der Genehmigung durch die Besatzung.

9. Datenschutz

Die Fluggesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beförderungsvertrages sowie der mit dem Beförderungsvertrag in Verbindungen stehenden Zusatzleistungen erforderlich ist. Diese Daten werden im Rahmen des Vertragszweckes unter Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beförderungsvertrages sowie der mit dem Beförderungsvertrag in Verbindungen stehenden Zusatzleistungen, dies beinhaltet insbesondere: die Vornahme von Reservierungen, den Erwerb eines Flugscheins, den Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs; der Ermöglichung bzw. Erleichterung von Einreise- und Zollabfertigungsverfahren. In diesem Rahmen übermittelt die Fluggesellschaft Daten an Dritte, die Vertragspartner der Fluggesellschaft sind, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beförderungsvertrages sowie der mit dem Beförderungsvertrag in Verbindungen stehenden Zusatzleistungen erforderlich ist. Die Fluggesellschaft erhebt Passdaten und übermittelt diese und die im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland (einschließlich von Behörden in den USA und Kanada), falls das jeweilige Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und die Übermittlung somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist.

10. Haftung/ Gesetzliche Hinweise

10.1 Es finden die jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit den im Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr festgelegten Regelungen in Bezug auf Schäden an Körper und Leben des Fluggastes sowie seines Gepäcks Anwendung. Außer für Verletzungen an Leben oder Körper oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unabdingbar ist und auf deren Einhaltung der Fluggast regelhaft vertrauen darf, ist die Fluggesellschaft nur für Schäden haftbar, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens oder anderer, untergeordneter Haftungsbestimmungen, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 261/2004) bleiben unberührt. Etwaige Reklamationen und Anfragen in Bezug auf Reisegepäck sollten direkt bei Ankunft am Gepäckschalter vorgetragen werden. Ansonsten können Schäden schriftlich innerhalb der durch das Montrealer Übereinkommen vorgegebenen Fristen geltend gemacht werden. Ein entsprechendes Schreiben ist an die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Kundenservice, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Deutschland, zu richten. Es wird empfohlen, Wertgegenstände, Medikamente, verderbliche Waren oder zerbrechliche Gegenstände im Handgepäck zu befördern (maximal zulässiges Gewicht: 6 kg / 8 kg mit Laptop). Es gelten die im Flugschein aufgeführten Informationen zu Haftungsbeschränkungen. Soweit im vorangegangenen Absatz nichts anderes bestimmt ist, finden die Einwendungen aus dem Montrealer Übereinkommen und dem anzuwendenden nationalen Recht uneingeschränkt Anwendung.

10.2 Falls für einen Teil der Reise ein anderes Verkehrsmittel als ein Luftfahrzeug genutzt wird (z. B. Rail&Fly), so gelten für diesen Teil der Reise die auf das fragliche Verkehrsmittel anzuwendenden Bedingungen (Art. 38 Abs. 2 Montrealer Übereinkommen).

Hinweis gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 889/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen:

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck: Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung: Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113.110 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorauszahlungen: Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck: Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck: Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Klagefristen: Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen: Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde."

Nimmt der Empfänger aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos an, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass es unbeschädigt und entsprechend dem Beförderungsschein abgeliefert worden ist. Die Haftung des Luftfahrtunternehmens ist in allen Fällen auf nachgewiesene Schäden begrenzt. Der zu ersetzende Schaden kann sich bei Mitverschulden reduzieren. Ergänzend wird auf die Haftungsbestimmung in Art. 20 Montrealer Übereinkommen verwiesen.

Hinweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 261/2004:

Diese Hinweise fassen Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Falle einer Annullierung, Flugverspätung und/oder Nichtbeförderung anzuwenden sind. Die Verordnung findet nur dann Anwendung, wenn der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt, sich (außer im Fall der Flugannullierung) rechtzeitig eingefunden hat, um zur angegebenen Zeit einzuchecken, und zu einem der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Tarif reist. Der Anspruch auf Ausgleichleistungen wie nachfolgend aufgeführt kann ausgeschlossen werden, wenn das Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich auch bei Ergreifen aller zumutbare Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen (beispielsweise schlechte Wetterbedingungen, politische Instabilität, Streiks, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel). Desgleichen kann der Anspruch des Fluggastes ausgeschlossen sein, falls er aus vertretbaren Gründen z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit, der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder aufgrund unzureichender Einreisedokumente und Passbestimmungen vom Flug ausgeschlossen wurde.

Laut der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 liegt eine Verspätung vor, wenn sich der Abflug gegenüber der planmäßigen Abflugzeit bei Flügen über 3500 km Entfernung um mindestens 4 Stunden, bei Flügen zwischen 1500 und 3500 km sowie bei Flügen von mehr als 1500 km innerhalb der EU um mindestens 3 Stunden und bei Flügen bis 1500 km Entfernung um mindestens 2 Stunden verzögert. Falls nach vernünftigen Ermessen absehbar ist, dass der Flug wesentlich verspätet sein wird, hat der Fluggast Anspruch darauf, von der Fluggesellschaft Betreuungsleistungen zu erhalten. Diese Leistungen beschränken sich auf im Verhältnis zur Wartezeit angemessene Erfrischungen und die Möglichkeit für zwei Telefonate, Faxe oder E-Mails. Eine Unterkunft für die Nacht wird bereitgestellt, sofern dies nach Ermessen der Fluglinie erforderlich ist. Die Fluggesellschaft braucht keine Betreuungsleistungen anzubieten, wenn hierdurch der Abflug noch weiter verzögert würde. Bei Verspätungen über 5 Stunden hat

der Fluggast Anspruch auf eine Erstattung der Kosten für den Flugschein in Bezug auf nicht zurückgelegte Reiseabschnitte, und für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte nur insoweit, wie der Flug im Hinblick auf die ursprüngliche Reiseplanung des Fluggastes zwecklos geworden ist, ggf. in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Ausschluss vom gebuchten Flug im Falle einer Überbuchung hat der Fluggast gegenüber der Fluggesellschaft Anspruch auf Betreuungsleistungen und Erstattung im bereits beschriebenen Umfang. Zusätzlich wird dem Fluggast eine anderweitige Beförderung zum Endziel der gebuchten Flugreise angeboten. Diese Ersatzbeförderung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter vergleichbaren Bedingungen. Vorbehaltlich verfügbarer Sitzplätze kann der Fluggast stattdessen auch zu einem späteren Zeitpunkt oder einem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu seinem Endziel reisen, wobei dann Verpflegungs-, Hotel- und Transferkosten, gerechnet ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt der angebotenen Ersatzbeförderung, von ihm selbst zu tragen sind. Fluggäste, die unfreiwillig von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben zusätzlich Anspruch auf eine Ausgleichszahlung (in bar, per Scheck oder Überweisung oder, mit ihrer Einwilligung, in Form eines Gutscheins). Die Höhe dieser Zahlung ist abhängig von der geplanten Reiseentfernung und von der angebotenen anderweitigen Beförderung. Bei Flugentfernungen bis zu 1500 km beträgt die Ausgleichszahlung 250 EUR, zwischen 1500 und 3500 km und bei Flügen innerhalb der EU von mehr als 1500 km 400 EUR und bei allen anderen Flügen 600 EUR. Wird dem Fluggast ein Alternativflug angeboten, dessen Ankunftszeit bei Flügen von bis zu 1500 km nicht später als 2 Stunden, bei Flügen zwischen 1500 und 3500 km nicht später als 3 Stunden und bei allen Flügen über 3500 km nicht später als 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges liegt, beläuft sich die Ausgleichszahlung auf lediglich 50 % der oben genannten Zahlungsbeträge, d. h. 125 EUR, 200 EUR oder 300 EUR. Sollte der Flug, für den der Fluggast eine bestätigte Buchung hat, annulliert worden sein, hat er ebenfalls die gleichen Rechte auf anderweitige Beförderung, Betreuungsleistungen, Erstattung und Ausgleichszahlung wie oben aufgeführt. Falls die Annullierung des Fluges aufgrund außergewöhnlicher Umstände erfolgte, die sich auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen, hat der Fluggast keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen. Desgleichen besteht kein Recht auf eine Ausgleichszahlung bei Information über die Annullierung mindestens 14 Tage vor dem gebuchten Abflug, bei Information über die Annullierung innerhalb von 14 Tagen und 7 Tagen vor dem gebuchten Abflug und Abflug des angebotenen Alternativfluges nicht mehr als 2 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit oder Ankunft nicht mehr als 4 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit sowie bei Information über die Annullierung weniger als 7 Tage vor dem Abflug und Abflug nicht mehr als 1 Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit oder Ankunft nicht mehr als 2 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit Zuständige Beschwerdeinstanz im Sinne der Verordnung ist für die Bundesrepublik Deutschland: das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, für Österreich: das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Postfach 3000, Radetzkystr. 2, AT-1030 Wien, für die Schweiz: Office Fédéral de l'Aviation Civile, CH-3003 Bern.

Achtung: Diese Hinweise sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2002 und Verordnung (EG) Nr. 261/2004 erforderlich. Diese Hinweise stellen keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch können sie zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden.

11. Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

11.1 Fristgerechte Schadensanzeige

Nimmt der Empfänger aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos an, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass sie unbeschädigt und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Im Fall der Beschädigung muss der Empfänger unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens, bei aufgegebenem Reisegepäck jedenfalls binnen sieben (7) Tagen dem Luftfrachtführer Anzeige erstatten. Im Fall der Verspätung muss der Versand der Anzeige binnen einundzwanzig (21) Tagen, nachdem das Reisegepäck dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgen. Schadensmeldungen müssen schriftlich erklärt werden. Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen die Fluggesellschaft ausgeschlossen.

Ein entsprechendes Schreiben ist an die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Kundenservice, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Deutschland, zu richten. Es wird empfohlen, Wertgegenstände, Medikamente, verderbliche Waren oder zerbrechliche Gegenstände im Handgepäck zu befördern (maximal zulässiges Gewicht: 6 kg/ 8 kg mit Laptop).

11.2 Klagefristen

Im Rahmen einer internationalen Beförderung von Personen oder Reisegepäck können Klagen auf Schadenersatz nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden; die Frist beginnt an dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist richtet sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

12. Verschiedenes

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hierdurch nicht berührt.

Veröffentlichungsdatum: 07.12.2011